

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Ludwigsfelde
Stabstelle Bauleitplanung
z.Hd. Herrn Rink
Postfach 1158
14961 Ludwigsfelde

08/2018/ Frau Kobus
Tel: 0331/201 55-56
Ihr Zeichen: 61-rk

Potsdam, 3. August 2018

vorab per Fax: 03378 827 124
vorab per email: Emanuel.Rink@ludwigsfelde.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ludwigsfelde, Beteiligung berührter Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach §4 (1) BauGB

Sehr geehrter Herr Rink,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die ursprüngliche Nutzung für die Wohnquartiere 1-8 im Bebauungsplan Nr. 9.2 war vom MUNR auf 2200 WE begrenzt worden. Ob diese Vorgabe noch eingehalten wird, ist darzustellen. Genauso ist die Angabe, dass sich die Anzahl der zulässigen Wohneinheiten nicht wesentlich erhöht unpräzise (max. 900WE). Hier ist eine genaue vergleichende Darstellung zur ursprünglichen Planung erforderlich. Bei einer Erhöhung ist nachzuweisen, dass zusätzlich zu den bereits festgesetzten Wohnbaueinheiten ein weiterer Bedarf steht. Die derzeit zulässige Bebauung im Norden angrenzend und innerhalb der Änderungsfläche würde bereits jetzt umfangreich neuen Wohnraum zur Verfügung stellen.

Bereits zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 9.2 haben sich die o.g. Verbände kritisch zur damit verbundenen Zerstörung von Freiraum geäußert. Die 14. Änderung würde den Anteil an Grünflächen weiter reduzieren und damit auch die Verbindung zwischen den angrenzenden Freiräumen östlich und westlich des Änderungsbereiches weiter beschränken. Die Aussage, dass hier keine Freiräume zerschnitten werden, ist daher so nicht nachvollziehbar.

Gegenwärtig ist das Gebiet als ein Frischluftentstehungsgebiet einzustufen, welches nun verstärkt bebaut werden soll. Ein weiterer Verlust von öffentlichen Grünflächen wird daher als kontraproduktiv angesehen. Weiterhin wird die Frischluftzufuhr und Frischluftzirkulation durch die Verringerung auf eine öffentliche Grünfläche weiter eingeschränkt. Auch die Erhöhung des privaten Grünflächenanteils kann aus unserer Sicht den Verlust nicht auffangen, da diese Festsetzung i.d.R. schwer durchsetzbar und kontrollierbar ist. Es ist zu prüfen, ob diese Flächen nicht dennoch mit Nebengebäuden bebaut werden können. Die neu dargestellten Grünverbindungen werden auch nicht näher erläutert hinsichtlich Gestaltung und Umsetzung und werden nur punktuell festgesetzt. Darzustellen ist außerdem, ob durch die Erhöhung der Neuversiegelung zusätzlicher naturschutzfachlicher Ausgleich bzw. Ersatz erforderlich ist.

Darüber hinaus widerspricht die Verringerung des öffentlichen Grünflächenanteils den Vorgaben des Landschaftsplanes. Diese sind jedoch als Vorgaben der Fachplanung einzuhalten und nicht der Landschaftsplan den Wünschen der Flächennutzungsplanung anzupassen.

Bezüglich der betroffenen artenschutzrechtlichen Belange haben sich die o.g. Verbände mit Schreiben vom 5. Juli 2018 gegenüber der UNB bereits ablehnend zur beantragten artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung geäußert. Hier wurde unsererseits die fehlende Erfassung der betroffenen Zauneidechsenpopulation bemängelt. Außerdem wurde eine langfristige Sicherung der Schutzzonen sowie des neuen Zauneidechsenhabitats aufgrund von Störung durch Haustiere aber auch durch fehlende Pflegemaßnahme in Frage gestellt. Auch der Nutzungsdruck auf das neue Ersatzhabitat wird aus unserer Sicht nicht geringer, da es fast an die Flächen des BP Nr. 31 „Waldsiedlung Am Gimpelweg“ grenzt und der Bebauungsplan für den Änderungsbereich mit Stand vom 18.12.2017 keine Festsetzung einer Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung im Bereich des Weges enthält. Außerdem bestehen Zweifel, ob auch das neue Zauneidechsenhabitat langfristig nicht auch zu Wohnraumflächen umgewandelt wird, da die Waldfläche nahezu umzingelt von Wohnbebauungen sein wird. Ein Erhalt der gegenwärtigen Ersatzfläche ggf. mit Erweiterung des Habitats und entsprechenden Schutzpflanzungen stellt aus unserer Sicht eine Alternative dar mit einem geringen Verzicht auf Wohnbaufläche.

Die Inanspruchnahme von Wald für die Schaffung von Ersatzlebensräumen wird ebenfalls sehr kritisch gesehen, da davon erneut artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können und der Verlust der Waldfunktionen einen wesentlichen Eingriff darstellt und die nicht kurzfristig wieder herstellbar sind. Eine Untersuchung aller Ersatzhabitate auf vorkommende Arten erfolgte bisher scheinbar nicht.

Auch fehlen Maßnahmen, die den langfristigen Erhalt des Ersatz-Brutwalls der Uferschwalbe gewährleisten.

Wir bitten um die weitere Einbeziehung in das Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



K. Kobus – Geschäftsführerin